

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 8. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Wie erst jetzt bekannt geworden, ist der

Königliche Regierungsassessor

Herr Dr. jur. Ferdinand von Pritwitz und Gaffron

Oberleutnant der Reserve des Dragoner-Regiments von Bredow (1. Schießches) No. 4

Ritter des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse

am 13. Mai seiner am 9. Mai im Kampfe für das Vaterland erhaltenen schweren Verwundung erlegen.

Mit seinen Angehörigen trauert um diesen ausgezeichneten in Krieg und Frieden, als Verwaltungsbeamter und als Offizier gleich bewährten Mann die Kreisverwaltung des Kreises Groß Strehlitz, welcher er während seiner Überweisung an das hiesige Landratsamt die wertvollsten Dienste geleistet hat, trauern zahlreiche Kreisbewohner, denen er dienstlich oder außeramtlich näher getreten ist.

Sein Tod bedeutet für den Königlichen Dienst, dessen Fierde er war, einen schweren Verlust. Ich habe mit ihm einen lieben Freund und einen treuen nie versagenden hochbegabten Mitarbeiter verloren.

**Der Königliche Landrat des Kreises Groß Strehlitz
von Alten**

Geheimer Regierungsrat.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, M. 325/7. 15. K.R.A. vom 31. Juli 1915.

1. Annahme von Nidelgegenständen.

Es hat sich bei der Anlieferung von Nidelgegenständen herausgestellt, daß teilweise Gegenstände, welche den Stempel „Reinnickel“ tragen, nicht vollständig aus Reinnickel bestehen, sondern mit Griffen, Deckeln, Ringen oder dergl. versehen sind, welche aus minderwertigen Nidellegierungen oder aus nidelplattiertem Eisenblech bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Reinnickel durch den Magneten schwach angezogen wird, wenn auch nicht in dem starken Maße wie reines Eisen oder nidelplattiertes Eisen. Nidellegierungen werden nicht durch den Magneten angezogen.

In allen solchen Fällen sind nur die Preise für Nickel „mit Beschlägen“ zu vergüten.

2. Entfernung von Beschlägen.

Gemäß vorlegtem Satz des § 4 der Verordnung ist den Abliefernden die Entfernung der Beschläge gestattet. Für Gegenstände, bei denen die Beschläge seitens der Ablieferer entfernt wurden, sind die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ zu bezahlen.

Das nachträgliche Entfernen der Beschläge durch die beauftragten Behörden ist nicht gestattet. Sämtliche Gegenstände sind vielmehr in dem Zustande an die Kriegs-Metall-Altiengeellschaft zur Ablieferung zu bringen, wie sie seitens der Sammelstellen übernommen worden sind.

3. Betrifft Meldung.

Der Metallmobilnahungsstelle gingen eine Reihe von Meldungen auf Grund der Verordnung M. 325/7. 15. K. K. U. zu. Es wird darauf hingewiesen, daß die Meldung seitens der Betroffenen an die mit der Durchführung beauftragten Behörden zu erfolgen hat. Die Meldescheine sind seitens der beauftragten Behörden aufzubewahren und der später folgenden Enteignung zu Grunde zu legen.

Die Meldezeit wird zweckmäßig, soweit nicht noch andere Anordnungen erfolgen, auf die Zeit vom 26. September bis Anfang Oktober festgelegt, damit nur solche Gegenstände zur Meldung kommen, welche nicht freiwillig abgeliefert wurden.

4. Betrifft Annahme von Altmaterial.

Zu den gesetzlichen Höchstpreisen, die in der Anlage zu dem Rundschreiben, Formular 1325, genannt sind, können sämtliche Gegenstände und Materialien angenommen werden, welche der Verfügung M. 1.4. 15. K. K. U., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagsnahme von Metallen“, nicht unterliegen, und soweit nicht die Uebernahmepreise des § 9 der Verordnung M. 325/7. 15. K. K. U. zu vergütet sind.

Mit der Ablieferung von Altmaterial, welches der Verfügung M. 1.4. 15. K. K. U. unterliegt, machen sich die Ablieferer strafbar, und dürfte ein Hinweis hierauf bei der Ablieferung im allgemeinen die Sammelstellen vor unberechtigter Annahme genügend sicher stellen.

In solchen Fällen, wo erteillicherweise seitens der Kommunalverbände Gegenstände und Metalle zu den Uebnahmepreisen des § 9 der Verordnung M. 325/7. 15. K. K. U. angenommen sind, für welche gemäß Nachtragsverfügung M. 2463/8. 15. K. K. U. nur die gesetzlichen Höchstpreise in Frage kommen, ist die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft angewiesen worden, den seitens der Kommunalverbände verauslagten Betrag zurückzuerstatten, soweit es sich um Fälle handelt, welche vor Erhalt der genannten Nachtragsverfügung liegen.

5. Betrifft Versicherung.

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft hat eine Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchdiebstahl in der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Telegrammadresse „Zaktis“, unverzüglich Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaft erfolgen kann und evtl. Schadenerschüsse nicht verloren gehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die beauftragten Behörden gemäß Anweisung an die Kommunalverbände zur sicheren Lagerung verpflichtet sind und gegebenen Falls die Lageräume bewachen lassen müssen.

6. Betrifft Annahme von Gegenständen zu den Uebnahmepreisen des § 9 der Verordnung M. 325/7. 15. K. K. U.

Zu diesen Preisen können die in der Nachtragsverfügung M. 2463/8. 15. K. K. U. genannten Gegenstände einschließlich der im § 2 der Verordnung aufgeführten angenommen werden, gleichgültig, ob sie noch im Gebrauch waren oder nicht. Die Annahme dieser Gegenstände zu den Uebnahmepreisen ist lediglich von der Frage abhängig, ob der Gegenstand gebrauchsfähig oder noch mit geringen Mitteln reparaturfähig ist.

7. Betrifft Enteignung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wesach wird selbst von den Kommunalverbänden die Ansicht vertreten, daß die Enteignung der beschlagnahmten und gemeldeten Gegenstände vorläufig nicht in Frage käme. Es wird ausdrücklich betont, daß diese Ansicht irrig ist; mit der Enteignung ist bestimmt ist, die nächste Zeit zu rechnen. Abgesehen von der Vorbereitung auf die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Enteignung verdient diese Tatsache unserer große Beachtung seitens der beauftragten Behörden, da diese die Ertragbeschaffung der durch § 2, Klasse B 2 beschlagnahmten Gegenstände für die eigenen Anhalten bewerkstelligen müssen.

Berlin W 9, den 29. September 1915.

Kriegsministerium. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bekanntmachung.

Die Beschäftigung einer großen Anzahl Kriegsgefangener in den verschiedenartigsten Gegenden und Betrieben bringt es mit sich, daß trotz größter Aufsicht und schärfter Bewachung vereinzelt Entweichungen von Gefangenen vorkommen.

Selbstverständlich liegt es im Interesse des Staates und der Allgemeinheit, daß entwichene Gefangene möglichst bald wieder in Gewahrsam gebracht werden, und es ist aus diesem Grunde die Pflicht eines jeden, nicht nur der Polizeibehörden, sich an der Ermittlung und Festnahme entwichener Kriegsgefangener in jeder nur möglichen Weise zu beteiligen.

Da aber dementsprechende Maßnahmen unter Umständen besondere Umsicht, Unerbittlichkeit, wohl auch Aufwendungen erfordern, auch Gefahren für Leib und Leben dieser beteiligten Personen mit sich bringen können, so werden denen, die sich um die Ermittlung und Festnahme entwichener Kriegsgefangener besonders verdient gemacht haben, neben öffentlicher Belobigung, auch Belohnungen in Form von Geldbewilligungen vom stell. General-Kommando zugesagt.

Derartige Belohnungen werden auch in Fällen bewilligt, wo es sich um Wiederergreifung von Kriegsgefangenen aus österreich-ungarischen Kriegsgefangenenlagern handelt.

Breslau, den 24. September 1915.

Der stell. Kommandierende General. von Barmeister.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird folgendes bestimmt:

1. Jeder unbefugte Verkehr mit Kriegsgefangenen ist verboten.
2. Insbesondere ist verboten, Kriegsgefangenen unbefugt Nahrungs- oder Genussmittel, wie Backwerk, Rüscherien, alkoholische Getränke, Tabak, Zigaretten, Zigaretten oder Gebrauchsgegenstände irgendwelcher Art, wie Geld, Kleidungsstücke,

Waffen, Munition, Messer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Blumen anzubieten oder zu geben oder ihnen zur Beschaffung solcher Gegenstände behilflich zu sein.

§ 3. Es ist verboten, unbefugt die Beförderung von Briefen, Postkarten oder anderen schriftlichen Mitteilungen, Drucksachen, Landkarten und Photographien an Kriegsgefangene oder von ihnen an andere zu vermitteln.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Durch Verordnung des Bundesrats (siehe Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 2. September 1915, Reichsgesetzblatt 1915 S. 545) ist die Beschränkung der Milchverwendung für das Reich einheitlich geregelt worden. Ich hebe daher hiermit meine Anordnung vom 9. August 1915 (Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Schlagfahne) auf.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Bekanntmachung.

Den militärischen Behörden gehen häufig Beschwerden, Anzeigen usw. in Schriftstücken ohne Unterschrift zu.

Es kann nur auf Beschwerden usw. solcher Personen eingegangen werden, die ihre Angaben mit dem vollen Namen und Wohnort zu vertreten den Mut haben.

Breslau, den 17. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 10. September 1915 Sonderblatt zum Kreisblatt Stück 36 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Musterung der in obiger Verfügung bezeichneten Landsturmpflichtigen **der Jahrgänge 1895 bis 1876 in Groß Strehlitz im Dietrich'schen Gathhause** in der Zeit vom 14.—22. Oktober erfolgen wird.

Es haben zu erscheinen:

Donnerstag, den 14. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Städte Groß Strehlitz, Leschnitz, Uješt, Gemeinde Annaberg.

Freitag, den 15. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Gemeinden und Gutsbezirke: Adanowitz, Alt Uješt, Bakarowitz, Böttmiz, Boritsch, Borowian, Bresina, Carmetau, Centawa, Cherulla, Deschowitz und Colonnowsta mit Gut Groß Stanisch.

Sonntag, den 16. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Dollna, Dombrowka, Gogelin, Gonschiorowitz, Goradz, Grabow, Grobisko, Groß Pluschitz, Groß Stanisch, Groß Stein, Heine, Schloß Groß Strehlitz.

Montag, den 18. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Himmelwitz, Jariſchhau, Jeschona, Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Karlubiez, Keltſch, Klein Stanisch, Klein Stein.

Dienstag, den 19. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Klutſchhau, Kraffowa, Krempa, Kroschnitz, Kienjowisch, Laſitz, Frei Bogtei Leschnitz, Liebenhain, Mallnie, Müſchline, Mokrachowa, Neudorf, Nieder-Elguth, Niesdrowitz, Goy, Schloß Uješt, Niewke, Rogowſchütz, Ober-Elguth, Oberwitz.

Mittwoch, den 20. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Oderwanz, Oleschka, Olschowa, Oſchiet, Ottmütz, Ottmuth, Petersgrätz, Poremba, Rosnowitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosmontau, Roswadze.

Donnerstag, den 21. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Santau, Saleſche, Sandowitz, Scharnowin, Schedlis, Schewtowitz, Schimischow, Schironowitz v. P. und v. R., Sprentſchütz.

Freitag, den 22. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Stubendorf, Suchau, Sucho-Daniez, Sucholohna, Tſch. Elguth, Waldhäufer, Warmuntowitz, Greboſchowitz, Wierchlesch, Wiffſota, Zawadzki und Szrowa.

Anträge auf Zurückstellungen wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind zulässig.

Landsturmpflichtige Beamte, die in ihrem Amte unabkömmlich sind, haben die Unabkömmlichkeitsbescheinigung gemäß § 103 B. D. im Musterungstermine vorzulegen oder alsbald nach der Musterung zu beschaffen und einzulenden.

Das Eisenbahnpersonal bleibt von der Teilnahme an den Musterungen befreit, soweit die Eisenbahndirektion die vorgeschriebenen Unabkömmlichkeitsbescheinigungen abgegeben hat.

Die Vorladung der Mannschaften hat sofort in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Der Musterung haben die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher beizunehmen oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des Ortes bekannt sind. Die Anwesenheit der Gemeindefreiber ist erforderlich.

Sollten noch andere ungebildete Landsturm-Mannschaften, die sich bisher nicht gestellt haben vorhanden sein oder ermittelt werden, so sind dieselben unter Vorlegung eines Nachtrages zur Landsturmliste des betreffenden Jahrganges zur Musterung ebenfalls vorzustellen. Die Mannschaften haben die **Militärpapiere mitzubringen.**

Groß Strehlitz, den 26. September 1915.

Anordnung betreffend Ausmahlen und Schrotten von Brotgetreide.

Auf Grund des § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide vom 28. Juni 1915 wird auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Ausmahlen und Schrotten von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Emmer und Einkorn) darf nur in gewerblichen Mühlen auf Grund der für den Kreis Groß Strehlitz durch die Anordnung vom 19. Juli 1915 vorgefertigten Mahlkarten erfolgen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Groß Strehlitz, den 24. September 1915.

Der Kreisauschuß.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsbrotgetreidebestelle mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 folgenden Beschluß gefaßt hat:

1) Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu 75 vom Hundert auszumahlen.

Dieser Beschluß ist am 1. September 1915 in Kraft getreten.

2) Die Menge, die ein Selbstversorger verwenden darf, wird auf den Kopf und Monat mit zehn Kilogramm Brotgetreide festgesetzt, dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide siebenhundertfünfzig Gramm Mehl.

Dieser Beschluß ist am 1. September 1915 in Kraft getreten.

Groß Strehlitz, den 22. September 1915.

Anordnung zur Sicherung der Brotversorgung.

Auf Grund des § 47 folgende der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Groß Strehlitz folgende Anordnung erlassen.

§ 1.

Es dürfen in Bäckereien nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar:

a) Roggenbrot mit höchstens 75 vom Hundert Roggenmehl und mindestens 25 vom Hundert Zusatz von frischen Kartoffeln oder mit 90 vom Hundert Roggenmehl oder 10 vom Hundert Kartoffelmehl, Kartoffelkloßen, Zucker oder anderen zulässigen Ergänzmitteln und mit einem Verkaufsgewicht von 4 oder 8 Pfund (2000 gr oder 4000 gr.)

b) Schrotbrot (Schwarzbrot) aus Roggenmehl, welches bis zu mehr als 93 vom Hundert ausgemahlen ist, mit einem Verkaufsgewicht von 4 oder 8 Pfund (2000 gr oder 4000 gr.).

c) Weizenbrot in Form von Semmeln nur in Stücken von 100 gr Feiggewicht zum Preise von 5 Pfennig das Stück mit höchstens 70 vom Hundert Weizenmehl und mindestens 30 vom Hundert Roggenmehl.

Die Bereitung von Zwieback mit höchstens 50 vom Hundert Weizenmehl ist gestattet. Der Zwieback darf nur nach Gewicht verkauft werden.

Die Bereitung aller übrigen Arten von Weizenbrot ist verboten.

Das Verkaufsgewicht muß bei Roggen- und Schrotbrot (zu a und b) 24 Stunden nach Fertigstellung noch vorhanden sein.

§ 2.

Das Backen von Kuchen ist verboten.

Als Kuchen im Sinne dieser Anordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker und 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlfaltiger Stoffe verwendet werden.

Dies Verbot gilt ebenso für Haushaltungen wie für Bäcker und Konditoren und sonstige gewerbliche Betriebe. Bäckern, Konditoren und sonstigen gewerblichen Betrieben ist es unterlagt, in Haushaltungen oder gewerblichen Betrieben hergestellte Kuchenteige auszubaden.

§ 3.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl an und durch die Verbraucher ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf 2000 gr Brot oder 1400 gr Mehl für die Kalenderwoche entfallen.

§ 3a.

Inhaber von Bäckereien oder Konditoreien und Mehlhändler dürfen ihren Kunden nur ein Drittel der jeweilig geforderten Weizenmenge verkaufen oder abgeben; für die fehlenden zwei Drittel muß Roggenmehl verabfolgt werden. Es darf z. B. ein Käufer, welcher 75 Pfund Weizenmehl kaufen will, nur 25 Pfund Weizenmehl und daneben 50 Pfund Roggenmehl erhalten.

§ 4.

Alle über 14 Jahre alten körperlich schwer arbeitenden männlichen oder weiblichen Personen — ausschließlich der landwirtschaftlichen Selbstversorger (§ 6a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915) — mit einem eigenen Arbeitseinkommen von nicht mehr als 1500 Mark erhalten auf Antrag für ihre Person eine Zusatzbrot- (Mehl-) tarte über wöchentlich 350 gr Mehl oder 500 gr Brot.

§ 4a.

Die Brotmenge für übernachtende ortsfremde Gasthausgäste richtet sich nach der Brotmenge der übrigen Einwohner.

Die Zahl der Übernachtungsgäste wird von der Gemeindebehörde unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten Zeit festgestellt.

Den Inhabern von Schank-, Speise- und Kaffeewirtschaften wird die Hälfte ihres bisherigen Verbrauchs an Brot und Mehl im Monat Januar 1915 überwiesen. Die unentgeltliche Abgabe von Brot und Semmel ist ihnen verboten. Für je eine Gemmel oder eine Schnitte Brot wird ein Preis von 5 Pfg. festgesetzt. Für Krankenhäuser und andere öffentliche oder private Anstalten erfolgt eine besondere Feststellung des Bedarfs von Fall zu Fall, wobei aber die allgemeinen Grundsätze des § 3 zu beachten sind.

§ 5.

Zur genaueren Feststellung des Verbrauchs und zur Verhütung von Umgehungen werden vom Kreisaußschuß für den gesamten Kreis Groß Strehlitz geltende **Karten zum Bezuge von Brot und Mehl** mit einer Geltungsdauer von 4 Wochen und **Zusatzbrot- (Mehl-) Karten** mit einer Geltungsdauer von ebenfalls 4 Wochen ausgegeben.

Die **Brotkarten sind nicht übertragbar**. Die einzelnen **Abschnitte** derselben dürfen zwar übertragen aber weder verkauft noch gegen sonstiges Entgelt weiter gegeben werden.

Die **Zusatzbrotarten** und ebenso deren einzelne **Abschnitte** dürfen nicht übertragen werden.

§ 5a.

Vom Tage der Ausgabe der Brotarten und Zusatzbrotarten darf Brot und Mehl nur gegen dieselben und in den auf ihnen und auf den einzelnen Abschnitten bezeichneten Mengen abgegeben und entnommen werden.

§ 5b.

Die Inhaber und Betriebsleiter von Bäckereien und Mehlhandlungen sind dafür verantwortlich, daß innerhalb einer Woche nur die nach § 3 und § 4 zulässigen Mengen Brot, Semmel oder Mehl verabfolgt werden. Sie dürfen diese Waren **nur gegen Vorzeigung der Brotkarte oder Zusatzbrotkarte und gleichzeitiger Übergabe der entsprechenden Anzahl der ihrerseits von der Karte abzutrennenden für die jeweilig laufende Woche gültigen Kartenabschnitte** abgeben.

Die Abgabe und Entnahme von Brot, Semmeln oder Mehl auf bereits vorher abgetrennte Kartenabschnitte ist verboten.

Verboten ist auch die Abgabe und Entnahme von Brot, Semmeln oder Mehl auf Brot- oder Zusatzbrotartenabschnitte aus bereits abgelauteten Wochen sowie die Abgabe und Entnahme von Mehl für mehr als eine Woche oder der gesamten für die Dauer von vier Wochen zuzurechnenden Mehlmenge auf einmal.

§ 6.

Brotarten dürfen an landwirtschaftliche Unternehmer (Selbstversorger) so lange nicht ausgegeben werden, als dieselben noch einen Bestand von Brotgetreide oder Mehl haben, welchen sie in Gemäßheit des § 6a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 für sich und die dort verzeichneten Personen zu verwenden berechtigt sind.

§ 6a.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, den Ortsbehörden und deren Beauftragten über ihre Brotgetreide- und Mehlvorräte auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Ortsbehörden sind berechtigt, jeder Zeit Revisionen zur Feststellung dieser Vorräte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7.

Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Backwaren und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 a) der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 verboten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses kann, soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 8.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses ist befugt zu dieser Anordnung Ausführungs Vorschriften zu erlassen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung und die dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungs Vorschriften auferlegt sind oder werden, so kann die Ortspolizeibehörde das Geschäft schließen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen vom 1. März 1915, vom 22. März 1915, vom 29. April 1915 und vom 19. Juli 1915 (betreffend Ausgabe von Zusatzbrot Mehl) Karten außer Kraft.

Groß Strehlitz, den 24. September 1915.

Der Kreisaußschuß.

v. Alten.

Bieler.

Rotter.

Graf Rosadowst.

Ausführungsanweisung.

1. Brot im Sinne der vorstehenden Anordnung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden. Zwieback ist also je nachdem Reibbrot oder Kuchen. Als Zwieback ist Backware anzusehen, die doppelseitig geröstet ist.

2. Es werden einheitliche Brotarten für den ganzen Kreis vom Kreisaußschuß herausgegeben.

3. Pensionate sind als Haushaltungen nicht als Gastwirtschaften anzusehen.

4. Zimmermieter, Schlafburschen werden dem Haushalt zugerechnet, wenn sie Morgen- und Abendkost im Haushalt bekommen, ebenso Einquartierungen, wenn diesen Versorgung gewährt wird.

5. Veränderungen in der Zusammenstellung des Haushalts sind sofort, spätestens bei der nächsten Empfangnahme von Brotkarten bei der Ortsbehörde anzuzeigen.

6. Die Brotkarten sind von den Ortsbehörden **schriftlich** bei dem Kreisauschuß anzufordern.

7. Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen wird nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juli 1915 R. G. Bl. Seite 363 bestraft.

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1915.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung von Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Diensthohns sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzulegende Einspruch und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers die nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisauschuße anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

Weder der Herr Regierungspräsident noch die Kgl. Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufzufallen, daß fortgesetzt Gesuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei dem Herrn Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können.

Den Staatsaufsichtsbehörden steht hierbei eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlig, den 2. Oktober 1915.

Hinsichtlich der im November d. Js. vorzunehmenden Ergänzungswahlen zum Kreistage im Wahlverbande der Großgrundbesitzer wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 14 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung des § 94 der Kreisordnung bekannt gemacht, daß die aufgestellte Wählerliste für die zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Zeit vom 9. bis 23. Oktober d. Js. im Geschäftszimmer des hiesigen Kreisauschusses zur Einsicht ausliegen wird.

Groß Strehlig, den 2. Oktober 1915.

Diejenigen Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 17. Juli 1915 Stück 29 betr. Aufstellung und Ansetzung der Gemeindevorrechnung pro 1914 noch im Rückstande sind, werden nochmals aufgefordert die Abschriften der Feststellungsbeschlüsse bis spätestens den 20. Oktober c. einzureichen.

Groß Strehlig, den 6. Oktober 1915.

Der Kreisauschuß hat im Januar l. Js. aus der Simon Gräber'schen Stiftung für männliche und weibliche Diensthöten Prämien an unbescholtene, männliche und weibliche Dienstpersonen ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hintereinander bei ein und derselben Herrschaft im Kreise Groß Strehlig als Hausgesinde im Dienst gestanden haben und noch leben.

Dienstverhältnissen, welche derartige Diensthöten für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wolle diesbezügliche Anträge mit Unbescholtenszeugnis bis zum 5. 1. 1916 an den Kreisauschuß einreichen.

Eine Wiederholung der in den Vorjahren gestellten Anträge ist nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1915.

Befähigt die Wahl des Bauers Franz Wigura in Stubendorf zum Vorsteher der Entwässerungsgenossenschaft Stubendorf.

Ermann seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Wildmeister Joseph Urner in Krempa zum Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Zyrowa.

Groß Strehlig, den 6. Oktober 1915.

Der königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1916.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkenden Personenstandsaufnahme ist der

15. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände erlaube bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt werden kann.

geführt wird. Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochentagen ununterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Ausnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haushaltungs-vorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hause gehörenden Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Wegen Verwendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlass des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 Z.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt.

Es ist aber zulässig, hiermit als Anheimgellen an die Haushaltungs-vorstände zu verbinden, zur Vermeidung von Irrtümern bei der Beantragung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Im übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Ortsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen:

In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme amwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnortes zur Beantragung zu überweisen).

β) diejenigen Personen, welche in Gemeinde (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. Z. B. Grubenarbeiter, Bauhandwerker, ferret Personen, welche vorübergehend in einer fremden oder sonstigen Heilanstalt untergebracht oder wegen Verhütung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

γ) diejenigen obhänfigen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen, oder ein festes Gewerbe betreiben oder aus einer dazuleistende preussischen Staatsläge Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Familienverzeichnis (Muster 177) aufgenommen sind.

δ) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde (Guts-) bezirk in einen außerhalb Österreichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginn des Steuerjahres, für welches die Beantragung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;

ε) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihrer dienstlichen Wohnung im Auslande haben und deren letzter Beantragungsort, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande begründeten, in dem Gemeinde (Guts-) bezirk lag. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien) usw., sowie Inhaber von Abwesenheits- oder ähnlichen öffentlichen Anstellungen, welchen weder ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein zu versteuerndes Vermögen von mehr als 6 000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe sammentlich in das Verzeichnis aufzunehmen.

Sierbei ist insbesondere zu bemerken, daß die infolge der Mobilisation in den Heeresdienst eingetretenen Personen in das Personenverzeichnis und gegebenenfalls in die Staatssteuerliste für das Steuerjahr 1916 dort aufnehmen sind, wo sie ihren Wohnsitz beibehalten haben oder in Ermangelung dessen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Diese Personen sind wie die aus anderen Gründen Abwesenden einzuschätzen. Sierbei wird nach Lage des Einzelfalles insbesondere geprüft werden müssen, ob ein Wegfall oder eine wesentliche Änderung von Einkommensquellen vorliegt, sodas insoweit nicht mit dem Ergebnis des letzten Jahres, sondern mit dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr 1916 zu rechnen ist. Eine einfache Zugrundelegung der diesjährigen Einkommensmerkmale wird in vielen Fällen nicht möglich sein.

Die einzelnen unter a bis e genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, die unter d und e genannten Personen dagegen am Schlusse des Verzeichnisses aufzunehmen.

Bis auf Weiteres sind in dem Personenverzeichnis nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 auszufüllen und die Spalten 4—7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schlusse zusammenzufüllen.

Sämtlich der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzelnsteuernden Personen namentlich aufzuführen und ist unter jedem Namen der Geburtsort, Geburtstag und Jahr, sowie das Religionsbekenntnis anzugeben.

In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmale einzutragen.

Sofort nach Aufstellung dieser Verzeichnisse sind

- die Staatssteuerliste,
- die Staatssteuerrolle und
- die Gemeindesteuerliste

vorzubereiten.

Ueber die weitere Aufstellung der Listen ergeht besondere Verfügung.

Groß Strehly, den 4. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Beantragungs-Kommission.

„Der Ausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge in der Provinz Schlesien, Breslau 13, Höfchenplatz 8, will allen Verletzten nach beendeter Lazarettbehandlung zu einer ihrem früheren Berufe entsprechenden, oder auch, je nach der Art der Verletzung nach Ableistung eines Unterrichtskurses zu einer anderen ihren Kräften und ihren Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit verhelfen. Zu diesem Zweck soll auch den Arbeitgebern (Gewerbetreibenden, Landwirten, Privatpersonen) Gelegenheit geboten sein, durch den mit obigem Ausschusse verbundenen Schlesiſchen Arbeitsnachweisverband — Breslau, Gartenstraße 74 — verletzten, aber noch arbeitsfähigen Kriegern eine geeignete Tätigkeit in ihrem Betriebe zu verschaffen. Seiner Erzellenz dem Herrn stellw. Kommandierenden General liegt ein guter Erfolg dieser von allen Teilen sicherlich freudig begrüßten Einrichtung, die aber in weiteren Kreisen der Öffentlichkeit anscheinend noch nicht genügend bekannt ist, besonders am Herzen. Damit aber ein ausgiebiger Gebrauch von dieser Vermittlungsstelle gemacht wird, ist es notwendig, wiederholt in Wort und Schrift auf ihre Tätigkeit hinzuweisen. Gesuche sind an den zuständigen Ortsausschuß für Kriegsverletztenfürsorge — Landratsamt — zu richten.“

Auf Grund der Aenderung des Wehrgesetzes vom 4. 9. 1915 betreffend Musterung der „D. U.“ haben sich auch sämtliche ehemalige Offiziere beim Bezirkskommando zu melden.
Es kommen Offiziere in Betracht, die 8. 9. 1870 und später geboren sind.

Eingekochtes Obst und Fruchtsäfte für unsere Truppen im Felde und in den Lazaretten der Heimat.

Deutsche Frauen, gebt uns bis zum

Freitag, den 22. Oktober d. Js.,

dem Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin,

von Euren Vorräten in Küche und Keller eingekochtes (sterilisiertes) Obst und Früchte, gebt uns Marmeladen, Gelees und Mus, bringt uns Frucht- und Beerenäfte, frisches Obst jeder Art, vergeßt auch den Honig nicht.

Gebt von Euren Vorräten für die Kämpfer in den Schützengraben, gebt für die Verwundeten und Kranken in den Feld- und Kriegs-lazaretten, gebt für die Lazarette der Heimat.

Ihre Majestät, unsere geliebte Kaiserin, hat unseren Plan gebilligt und genehmigt, daß wir Eure Gaben als

Geburtstagsgabe für die Kaiserin

in Empfang nehmen.

Keine deutsche Frau bleibe zurück! Auch die kleinste Gabe ist willkommen und hilft zum großen Werke.

Helft uns, Ihr deutschen Frauen, **dauernd** bei unserer Arbeit für die Verwundeten und Kranken, bei der Fürsorge für die Angehörigen unserer tapferen Feldgrauen.

Tretet deshalb **Alle**, die Ihr unserem Verein noch nicht angehört, am

Geburtstage der Kaiserin

als Mitglied in unseren Verein ein. Die „Armee der Kaiserin“, der Vaterländische Frauen-Verein, kennt keinen Rang und Stand. Der Vaterländische Frauen-Verein fragt nicht nach Glauben und Bekenntnis. Jede deutsche Frau und Jungfrau, die helfen will, ist unserem Verein als Mitglied willkommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein Zweigverein Groß Strehliß.

Bianca von Alten, Vorsitzende.

von Alten, Schriftführer.

Sammelstellen:

Frau Geheimrat von Alten, Frau Buchdruckereibesitzer Hübner, Frau Rechtsanwält Naumann.

Beilage

zu Stück 40 des „Groß Strehliſcher Kreisblatts“
vom 8. Oktober 1915.

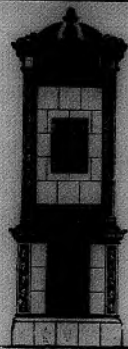
Anzeigen.

1^a Bettuſer

Saatroggen

iſt vorrätig bei

J. Graetzer, G. m. b. H.
Groß Strehliſt.



Łoczowski

Ofenfabrik,

Gr. Strehliſt

dis a dis

der Gaſanſtelt

empfehlſich

zur

Ausführung

fämtlicher

Ofen-

arbeiten.

la Bettuſer Saatroggen

iſt noch vorrätig bei

N. Priſter,
Gogolin.

Kaſtanien

kaufſt jeden Voiten u. zahlſt die höchſten
Preiſe **Joh. Gloß,**

Groß Strehliſt, Kraſauerſtr. 35.

Gerſte!

Gerſte zu Brau- und Induſtrie-
zwecken kaufſt zu höchſten Preiſen

N. Priſter, Gogolin

Stationnaire der Gerſtenverwertungs-
Geſellſchaft m. b. H. in Berlin.

Prima
beſchlagnahmefreie
haben abzugeben

Torffreu

Prager & Co., Glas (Tel. 36)

Kontursverfahren.

Das Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns
Benzel Kaluza in Groß Strehliſt wird, nachdem der in dem Vergleichs-
termine vom 17. September 1915 angenommene Zwangsvergleich durch
rechtſtäftigen Beſchluſſ vom 17. September 1915 beſtätigt iſt, hieerdurch
aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehliſt, den 2. Oktober 1915.

Kontursverfahren.

In dem Kontursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen
Schneidermeiſters Gottlieb Schat aus Groß Strehliſt iſt zur Abnahme
der Schluſſrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen
gegen das Schluſſverzeichnis der bei der Verteilung zu beſichtigenden
Forderungen — der Schluſſtermin auf den 5. November 1915, Vormittags
11 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hieſelbſt Zimmer Nr. 17 beſtimmt.
Amtsgericht Groß Strehliſt, den 30. September 1915.

Der Gerichtſchreiber des königlichen Amtsgerichts.

Wohltätigkeits-Konzert

zum Beſten des Vaterländiſchen Frauen-Vereins.

Sonntag, den 17. Oktober d. Js.

findet im Rathausſaale ein Wohltätigkeits-Konzert ſtatt, deſſen Ertrag
dem Vaterländiſchen Frauen-Verein zufließen ſoll.

Geſang: Fräulein Konzertfängerin Anna Grundmann Breslau,

Violine: Fräulein Elſriede Maſchta von hier,

Klavier: Herr Dr. Hertel Krappitz.

Eintrittspreis: Sitzplaz 1.50 Mark. Stehplaz 75 Pfg.

Mehrbeträge werden dankbar angenommen.

Kaſſenöffnung 5¹/₂ Uhr. — Beginn des Konzerts genau 5¹/₂ Uhr.

Um recht zahlreichen Beſuch bittet

Bianca von Alten

Vorſitzende.

Sägwerk in Sandowitz

ſucht größere Anzahl

Arbeiter und Arbeiterinnen

bei hehem Lohn, freier Wohnung und
Bahnſtufen. Meldungen i. Sandowitz.

Suppen- 100 Stück. 1.50
Würfel 1000 „ „ „ „ 12.50

Nur gegen Nachnahme ab Leiſtig.

W. Kaden,

Großhandlung,

Leiſtig-Wöſtern 950.

Krieger- Verein

Groß Strehliſt.

Freitag, d. 8. Oktober abds 8 Uhr
im Vereinsloſale „Kaiſerhof“

Monatsverſammlung.

Tagesordnung:

1. Einziehen von Vereinsbeiträgen.
 2. Vereinsangelegenheiten.
- Um zahlreiches Erſcheinen bittet

Der Vorſtand.